

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0020/2014

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Herr Uwe Schulze

Verantwortlich für die Umsetzung: 80 Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	21.08.2014				
Kreistag	04.09.2014				

Bezeichnung des TOP: Wahl der Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wählt auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 18 Abs. 4 und 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) folgende Personen als weitere Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg:

Vertreter/in:

.....

Stellvertreter/in:

.....

Sachdarstellung:

Die Regionalversammlung besteht gem. § 18 Abs. 2 LPIG aus den Landrätinnen und Landräten, den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte und der Mittelzentren nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern.

Für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gelten demzufolge der Landrat, der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt), die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt als geborene Mitglieder.

Unter Beachtung des § 18 Abs. 3 und 4 LPIG wählt der Kreistag für die Dauer der kommunalen Wahlperiode 5 weitere Vertreterinnen und Vertreter.

Dabei wählt der Kreistag einen der 5 Vertreterinnen und Vertreter auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Anlage 1 zur Drucksache Nr. BV/0020/2014).

Die restlichen 4 Vertreterinnen und Vertreter werden durch den Kreistag auf der Grundlage von weiteren Vorschlägen (Anlage 2 zur Drucksache Nr. BV/0020/2014) gewählt.

Für den Fall der Verhinderung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter sind gem. § 18 Abs. 7 LPIG jeweils Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu wählen.

Das Wahlverfahren ist nach § 56 Abs. 3 – 5 KVG LSA durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Wahlliste der Vertreterinnen und Vertreter auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Anlage 2 - Wahlliste der weiteren Vertreterinnen und Vertreter

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat